

Übungsleiter- / Vergütungsordnung

(gültig ab dem 01.09.2026)

§ 1 Grundsätzliches und Zweck

- (1) Diese Übungsleiterordnung gilt für eingesetzte Übungsleiter und Assistenten in den Abteilungen, Kursen und Fachbereichen des TV 1860 Gunzenhausen e. V.
- (2) Als Übungsleiter werden die für die Durchführung der Übungseinheit verantwortlichen Personen bezeichnet.
- (3) Diese Ordnung hat den Zweck, die eingesetzten Übungsleiter und Assistenten der Abteilungen und der Fachbereiche gleich zu behandeln. Sie soll Klarheit und Transparenz schaffen für alle Beteiligten bei Beschäftigung, Vergütung und Abrechnung der o. g. Gruppen.

§ 2 Grundsätze zur Übungsleiter-Vergütung

- (1) Über allen Vereinbarungen steht der Grundgedanke des Ehrenamts.
- (2) Die finanzielle Unterstützung der Übungsleiter gilt nur für TV-Mitglieder.
- (3) Übungsleiter werden nur für offiziell ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden, Kurse und Trainingseinheiten vergütet.
- (4) Die ausgewiesene Vergütungshöhe für eine Stunde entspricht einer Zeitstunde. Dauert die abzurechnende Einheit länger oder kürzer, so wird die Vergütung hierfür anteilig angepasst. Die abrechenbare Einheit geht vom offiziell ausgeschriebenen Übungsbeginn bis zum Übungsende. Wege- oder Rüstungszeiten zum Auf- und Abbau der Stunde sowie Besprechungstermine und Betreuung bei Wettkämpfen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (5) Ein Tarif mit Übungsleiter-Lizenz wird nur anerkannt, wenn die Übungsleiter-Lizenz dem TV 1860 Gunzenhausen e. V. vorliegt und von diesem zur Bezuschussung im lfd. Jahr eingereicht wurde oder im nächsten Jahr abgerechnet werden kann.
- (6) Im Interesse einer rechtzeitigen und unterjährigen Auszahlung hat die Abrechnung monatlich oder quartalsweise zu erfolgen. Zum Jahresende hat sie spätestens zum 15.12. des lfd. Jahres vorzuliegen, damit der Übungsleiterfreibetrag für das lfd. Jahr nicht verloren geht. Weitere Stunden bis Jahresende (31.12. des lfd. Jahres) dürfen vorab abgerechnet werden.
- (7) Der Übungsleiter hat bis spätestens 14 Tage nach Quartalsende des lfd. Kalenderjahres seine abgehaltenen Übungsstunden sowie die dazugehörigen Teilnehmerlisten schriftlich mit Hilfe des Formblattes vom TV 1860 anzuzeigen.
- (8) Verspätete Abrechnungen bis spätestens 31.01. des Folgejahres über Übungsstunden des 4. Quartals aus dem Vorjahr können nur noch ausnahmsweise und nur in begründeten Ausnahmefällen ausbezahlt werden. Später eingehende Abrechnungen aus dem 1. bis 3. Quartal des Vorjahres oder früher verfallen und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt.
- (9) Vor Beginn der Tätigkeit als Übungsleiter oder Assistent müssen alle erforderlichen Klärungen erfolgt sein und die notwendigen Stammdaten und Nachweise (z.B. Erklärung über Freibetrag, Übungsleiterlizenz(en), erweitertes Führungszeugnis, Erste-Hilfe-Nachweis etc.) in der Geschäftsstelle vorliegen. Diese erstellt dann den Übungsleitervertrag.
- (10) Ein Übungsleiter mit gültiger Lizenz bekommt auf Antrag jährlich einen Übungsleiter-Bonus in Höhe von 50,- € ausbezahlt.

§ 3 Übungsleitermodalitäten im Abteilungssport

- (1) Eine Abrechnung der Übungsleiter-Vergütung setzt eine Teilnehmerzahl von in der Regel vier Personen voraus. Ausgenommen davon sind (Individual-)Sportarten, die für Turniere / Wettkämpfe / Leistungsprüfungen trainieren.
- (2) Übungseinheiten müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens von mindestens 45 Minuten umfassen.
- (3) Pro Übungseinheit können maximal je ein Übungsleiter und ggf. ein Assistent pro zehn teilnehmender Personen vergütet werden. Ausgenommen davon sind (Individual-) Sportarten, die für Turniere / Wettkämpfe / Leistungsprüfungen trainieren oder Sportarten, die aus Sicherheitsgründen mehrere Übungsleiter benötigen.
- (4) Pro Zeitstunde (entspricht 60 Minuten) werden aktuell folgende Übungsleiter-Tarife ausbezahlt:

a. Assistent	4,- €
b. Übungsleiter ohne Lizenz	8,- €
c. Übungsleiter mit Lizenz	12,- €
- (5) Dazu kann ein „AT-Zuschlag“ (Außer Tarif-Zuschlag) pro Stunde vereinbart werden, der auf den jeweiligen Tarif des Übungsleiters bei besonderer Qualifikation oder Erfahrung aufgeschlagen werden kann. Der AT-Zuschlag muss vom Abteilungsleiter begründend beantragt und vom Vorstand bewilligt werden.
- (6) Die Mehrkosten für AT-Zuschläge (zzgl. möglicher Lohnnebenkosten im Falle einer Anstellung im Minijob bzw. in Teil- oder Vollzeit) werden vom Gesamtverein mit den jeweiligen Abteilungen separat mit der Auszahlung des jährlichen Abteilungsbudgets verrechnet.

§ 4 Übungsleitermodalitäten im Kursbereich (Zuzahlsport)

- (1) Zum Zuzahlsport gehören alle Kurse, die für Teilnehmer erst durch den Kauf von Zehnerkarten zugänglich sind.
- (2) Eine Abrechnung der Übungsleiter-Vergütung setzt eine Teilnehmerzahl von in der Regel sechs Personen voraus.
- (3) Übungseinheiten müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens von mindestens 45 Minuten umfassen.
- (4) Pro Zeitstunde (entspricht 60 Minuten) werden aktuell folgende Übungsleiter-Tarife ausbezahlt:

a. Übungsleiter ohne Lizenz	15,- €
b. Übungsleiter mit Lizenz	20,- €
- (5) Dazu kann ein „AT-Zuschlag“ (Außer Tarif-Zuschlag) pro Stunde vereinbart werden, der auf den jeweiligen Tarif des Übungsleiters aufgeschlagen werden kann. Der AT-Zuschlag muss vom Übungsleiter begründend beantragt und vom Vorstand bewilligt werden. Der AT-Zuschlag dient insbesondere der Anerkennung besonderer Qualifikationen, langjähriger Erfahrung, außergewöhnlicher Vorbereitungszeiten, besonderer Verantwortung, hoher Teilnehmerzahlen, exklusiver Angebotsformen oder eines nachweisbar positiven wirtschaftlichen Beitrags des Angebots.
- (6) Bei Kursangeboten von Freiberuflern erfolgt eine individuell zu vereinbarende Kostenrechnung für die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten und / oder Materialien des TV 1860 Gunzenhausen e. V..

§ 5 Übungsleitermodalitäten im Rehasport

- (1) Eine Abrechnung der Übungsleiter-Vergütung setzt eine Teilnehmerzahl von in der Regel vier Personen und eine maximale Teilnehmerzahl von in der Regel 15 Personen voraus.
- (2) Übungseinheiten müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens von mindestens 45 Minuten umfassen.
- (3) Die Zeit für das Einholen der für die Rehasport-Verordnungen benötigten Nachweise und Unterschriften wird den Übungsleitern pauschal mit 15 Minuten angerechnet (gemäß Umlaufbeschluss vom 22.09.2025).
- (4) Pro Zeitstunde (entspricht 60 Minuten) werden aktuell folgende Übungsleiter-Tarife ausbezahlt:
 - a. Übungsleiter in Ausbildung 15,- €
 - b. Übungsleiter mit fachspezifischer Qualifikation 20,- €
- (5) Dazu kann ein „AT-Zuschlag“ (Außer Tarif-Zuschlag) pro Stunde vereinbart werden, der auf den jeweiligen Tarif des Übungsleiters aufgeschlagen werden kann. Der AT-Zuschlag muss vom Übungsleiter begründend beantragt und vom Vorstand bewilligt werden. Der AT-Zuschlag dient insbesondere der Anerkennung besonderer Qualifikationen, langjähriger Erfahrung, außergewöhnlicher Vorbereitungszeiten, besonderer Verantwortung, hoher Teilnehmerzahlen, exklusiver Angebotsformen oder eines nachweisbar positiven wirtschaftlichen Beitrags des Angebots.

§ 6 Übungsleitermodalitäten im KEEP it FIT Sportstudio

- (1) Pro Zeitstunde (entspricht 60 Minuten) werden aktuell folgende Übungsleiter-Tarife ausbezahlt:
 - a. Übungsleiter ohne Lizenz 8,- €
 - b. Übungsleiter mit Lizenz 10,- €
 - c. Übungsleiter mit fachspezifischer Qualifikation 12,- €
- (2) Dazu kann ein „AT-Zuschlag“ (Außer Tarif-Zuschlag) pro Stunde vereinbart werden, der auf den jeweiligen Tarif des Übungsleiters aufgeschlagen werden kann. Der AT-Zuschlag muss vom Übungsleiter begründend beantragt werden und wird vom Vorstand bzw. vom Geschäftsführer bewilligt. Als Begründung dienen z.B. eine besondere Qualifikation des Übungsleiters oder ein erhöhtes Engagement bei Aufgaben / Tätigkeiten im Studioalltag.

§ 7 Übungsleitertätigkeit im Minijob oder Teilzeit

- (1) Übungsleiter, die im TV 1860 Gunzenhausen e. V. als Minijobber oder in Teilzeit beschäftigt sind, werden grundsätzlich auch nach dem Vorgehen gemäß § 3, § 4, § 5 oder § 6 vergütet. Darüber hinaus werden die Arbeitnehmerrechte und -pflichten im Arbeitsvertrag und über die Abrechnung im Lohnprogramm berücksichtigt.

§ 8 Erstattung von Aus- und Fortbildungskosten für Übungsleiter

- (1) Eine Kostenübernahme für Aus- und Fortbildungen durch den TV 1860 Gunzenhausen e. V. setzt die Vorlage entsprechender Quittungen bzw. Bestätigungen sowie eine vorherige Genehmigung durch den Vorstand voraus.
- (2) Lehrgangsgebühren werden aktuell folgendermaßen übernommen:

a. Ausbildung zum Übungsleiter	100 %
b. Übungsleiter-Verlängerung	100 %
c. Sonstige Fort- & Weiterbildung	50 %
i. Bei Schaffung eines neuen Kursangebotes	100 %
- (3) Ordnungsgemäß nachgewiesene Fahrtkosten zu Aus- und Fortbildungen werden mit 0,25 € pro Kilometer vom TV 1860 Gunzenhausen e. V. übernommen.
- (4) Ordnungsgemäß nachgewiesene Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu Aus- und Fortbildungen werden vom TV 1860 Gunzenhausen e. V. übernommen. Die Erstattung erfolgt nur für Fahrten einer wirtschaftlich angemessenen Beförderungsklasse. Zuschläge für die 1. Klasse oder vergleichbare Komfort- und Zusatzleistungen werden nicht erstattet.
- (5) Ordnungsgemäß nachgewiesene Übernachtungskosten zu Aus- und Fortbildungen werden zu maximal 60,- € pro Übernachtung vom TV 1860 Gunzenhausen e. V. übernommen.

§ 9 Startgelder und Fahrtkosten für Wettkämpfe

- (1) Startgelder für die Teilnahme an Wettkämpfen werden grundsätzlich nicht vom Gesamtverein übernommen.
- (2) Sie können aber – gegen Nachweis und Vorlage der Kostenbelege – von der Abteilung im Rahmen ihres Abteilungsbudgets erstattet werden. Dazu ist vorab ein Antrag vom Sportler an die Abteilungsleitung zu stellen, die im Vorhinein darüber zu entscheiden hat.
- (3) Gleiches gilt für die Erstattung nachgewiesener Fahrtkosten zu bewilligten Wettkämpfen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vergütungsordnung für Übungsleiter wurde vom Vorstand in der Sitzung vom 17.08.2026 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des TV 1860 Gunzenhausen e. V. am 01.09.2026 in Kraft.